



OSTALBKREIS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am 26. Juli 2022 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt beschlossen:

Vorbemerkung:

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Rahmen der Satzung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die männliche Form als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

§ 1 Grundsatz

Kreisräte, Verwaltungsräte der Kliniken Ostalb gkAöR, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Kreisräte

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und die Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 65,00 €
 - b) als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

Das Sitzungsgeld wird gewährt für Sitzungen des Kreistags, der Kreistagsausschüsse und des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR.
Ferner erhalten die Mitglieder des Kreistags Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Einladung des Landrats, sofern es sich um ein Begleitgremium des Kreistags handelt oder ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Kreistagsarbeit besteht.

- (2) Es gelten folgende zusätzliche Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes:
 - a) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so werden sie, wenn sie zeitlich und sachlich voneinander unabhängig sind, separat entschädigt.
 - b) Für sachlich voneinander unabhängige Sitzungen gilt:
Finden eine oder mehrere Sitzungen unmittelbar nach einer Sitzung des Kreistags, der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAöR statt, so wird für die darauffolgende/n Sitzung/en nur die Hälfte der Entschädigungen

nach § 2 Abs. 1 b) bzw. §§ 3, 4 ausbezahlt, sofern die Dauer dieser Sitzung/en jeweils unter einer halben Stunde liegt. Buchstabe c) bleibt hiervon unberührt.

- c) Findet eine Fraktionssitzung unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Kreistags, der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR statt, so wird für diese Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt, sofern die Sitzungsdauer mindestens zwei Stunden beträgt.
- d) Bei Sitzungen der Kreistagsausschüsse oder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR erhalten Kreisräte die Entschädigung nach Abs. 1 b), 2 sowie nach §§ 3, 4 nur, wenn sie in diesem Gremium als ordentliches oder als stellvertretendes Mitglied tätig werden.

§ 3 Erstattung von Aufwendungen für Verdienstaufschlag

- (1) Beruflich selbstständige bzw. freiberuflich tätige und unselbstständig tätige Mitglieder des Kreistags und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld.
- (2) Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 b) beträgt das erhöhte Sitzungsgeld 80,00 €.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Mitglieder des Kreistags und Mitglieder des Verwaltungsrats Kliniken Ostalb gkAÖR, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld.
- (2) Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 1 b) beträgt das erhöhte Sitzungsgeld 80,00 €.

§ 5 Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden und -geschäftsführer

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden und -geschäftsführer der Kreistagsfraktionen erhalten für ihren besonderen Aufwand eine monatliche Entschädigung, bemessen nach der Fraktionsgröße.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer Fraktionsgröße

bis 20 Mitglieder 100,00 €
über 20 Mitglieder 150,00 €.

§ 6 Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags können einen monatlichen Betrag in Höhe von 5,00 € je Mitglied, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder erhalten.

- (2) Die Fraktionen und Gruppierungen des Kreistags können einen jährlichen Betrag in Höhe von bis zu 200,00 € als Fraktionsfinanzierung erhalten.
- (3) Die Verwendung dieser Fraktionsmittel und deren Auszahlung unterliegt den „Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ vom 6. April 1992.

§ 7 Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner

- (1) Ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, die selbst nicht Kreisrat sind, die jedoch vom Kreistag als ständiges Mitglied in einen Kreistagsausschuss gewählt wurden, erhalten eine Entschädigung wie Kreisräte nach §§ 2-4 dieser Satzung, ausgenommen den monatlichen Grundbetrag nach § 2 Abs. 1 a) dieser Satzung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 5 Stunden 40,00 €
von mehr als 5 Stunden 50,00 €.

Für die Hin- und Rückfahrt werden bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme jeweils 1 Stunde angerechnet.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FWG) bestellt jeder Landkreis einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister beträgt monatlich 75,00 €.
- (3) Der Anspruch entfällt, wenn die Anspruchsberechtigten ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausüben, für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher

- (1) Ehrenamtliche Patientenfürsprecher des Landkreises erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250,00 €.
- (3) Der Anspruch entfällt, wenn die Anspruchsberechtigten ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausüben, für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG festgelegten Satz. Die erstattungsfähige Wegstrecke ist jedoch auf die Fahrtstrecke zwischen dem Wohn- oder Dienst-/ Arbeitsort im Ostalbkreis und dem tatsächlichen Sitzungsort

begrenzt. Bei einer Anreise von einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb des Ostalbkreises beginnt die erstattungsfähige Wegstrecke ab dem Wohnort innerhalb des Ostalbkreises.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus ab ihrem Wohn- oder Dienst-/Arbeitsort innerhalb des Ostalbkreises Reisekostenvergütungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes. Bei einer Anreise von einer anderen Stelle innerhalb oder außerhalb des Ostalbkreises beginnt die erstattungsfähige Wegstrecke ab dem Wohnort innerhalb des Ostalbkreises.
Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird für die Hin- und Rückfahrt jeweils eine Stunde angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Juli 2019 außer Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 27.07.2022

Online bereitgestellt am 28. Juli 2022.